

FÖRDERVEREIN DER BREHM-SCHULE DÜSSELDORF e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Brehm-Schule Düsseldorf e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen unter VR 6500.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Brehm-Schule.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die finanzielle Unterstützung der Schule in ihrem Lehr- und Unterrichtsbetrieb, soweit dafür nicht der Schulträger zuständig ist,
 - b) die Bereitstellung von Mitteln für die Förderung von Bildung,
 - c) die Verbesserung des Lern- und sozialen Umfeldes,
 - d) Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen wie Schulfeste, Projekttag und Klassenfahrten,
 - e) Infrastrukturmaßnahmen für die Schule.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Mittel an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 58 AO zuzuwenden. Mittel, die dem Verein seitens der Schule mit der Bestimmung zufließen, diese an von der Schulkonferenz bestimmte steuerbegünstigte Dritte weiterzuleiten, leitet der Vorstand unverzüglich weiter. Darüber hinaus bedarf die Zuwendung an steuerbegünstigte Dritte eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Spenden jeglicher Art.
- (2) Über die Verwendung im Einzelnen im Rahmen des Vereinszwecks entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Verein schriftlich zu übermitteln. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung jeweils zum 30.6. eines Jahres zulässig.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss kann Berufung in der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jeweils bis zum 30.10. in vollem Umfang zu entrichten.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der Kassenwartin/dem Kassenwart und mindestens einem und höchstens drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Vorstand gem. § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) sind die beiden Vorsitzenden, jede/r von ihnen ist auch zur Alleinvertretung des Vereins befugt.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich

ihre notwendigen Auslagen vergütet.

- (4) Alle Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter zum neuen Mitglied.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Vereins zuständig. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Die gesetzliche Vertretung des Vereins obliegt ausschließlich dem in § 6 Abs. (2) genannten gesetzlichen Vorstand.

§ 8 Beschlussfassungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder per E-Mail unter Mitteilung der genauen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Tagen zur Sitzung ein. Die Ladungen sind unter der vom jeweiligen Vorstandsmitglied zuletzt bekanntgegebenen E-Mailadresse zu bewirken. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist der Zeitpunkt der Absendung maßgeblich. Die übrigen Vorstandsmitglieder können bis zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung bei demjenigen Vorstandsmitglied (Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender), das die Ladung veranlasst hat, verlangen.
- (2) An den Vorstandssitzungen können auf Einladung des Vorstands weitere Teilnehmer mit beratender Funktion teilnehmen; das gilt insbesondere für die nachstehend aufgeführten Personen:
 - Mitglieder des Fördervereins
 - Der/die Rektor/in oder der/die stellvertretende Rektor/in der Brehm-Schule,
 - Der/die Schulpflegschaftsvorsitzende/r oder der/die stellvertretende Schulpflegschaftsvorsitzende/r der Brehm-Schule,
 - Ein/e Sprecher/in der Lehrerschaft.
- (3) Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten sind. Ein abwesendes Vorstandsmitglied kann sich in Sitzungen durch ein anderes Vorstandsmitglied aufgrund per E-Mail zugesandten Vollmacht vertreten lassen; ein Vorstandsmitglied kann jeweils nur ein anderes vertreten. Auf die Einhaltung der Ladungsformalien kann verzichtet werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend und mit der jeweiligen Beschlussfassung einverstanden sind. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen, beispielsweise im Umlaufverfahren (auch E-Mail) gefasst werden.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit nach Köpfen der anwesenden bzw. vertretenen oder sich an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung beteiligenden Mitglieder gefasst. Im Übrigen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder seines/ihrer Ausschlusses vom Stimmrecht die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 1. Bericht des Vorstands
 2. Kassenbericht
 3. Bericht der Rechnungsprüfer
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Neuwahlen (soweit erforderlich)
 6. Beiträge
 7. Verschiedenes
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (einschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. E-Mail)) und unter der Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen, insbesondere auf schriftliches Verlangen von 10% der Vereinsmitglieder.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (5) Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied schriftlich Vollmacht zur Wahrnehmung des Stimmrechts erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als

drei fremde Stimmen vertreten.

- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in - der/dem Vorstandsvorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in - zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich bis zu zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (2) Ist eine Satzungsänderung geplant, muss dies mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckefällt das Vereinsvermögen an den Schulträger zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung an der Brehm-Schule der Stadt Düsseldorf oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt und verarbeitet über seine Mitglieder sowie deren Kinder die üblichen Mitgliedsdaten. Hierzu zählen zum einen personenbezogene Daten, die von den Mitgliedern selbst zu Beginn und während der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt werden (z.B. Vorname, Name, Angabe zur Klasse des Kindes, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ggf. Bankverbindung), und zum anderen personenbezogene Daten, die aufgrund der Mitgliedschaft anfallen (z.B. Datum des Eintritts oder Austritts, Teilnahme an Veranstaltungen oder Aktionen, Entrichtung der Mitgliedsbeiträge). Die personenbezogenen Daten werden während der Mitgliedschaft fortlaufend verarbeitet. Neben der Aufklärung zur Nutzung und Verarbeitung der vom Verein erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Beitrittserklärung sind darüber hinausgehende Zusatzinformationen zur fortlaufenden Verarbeitung nicht vorgesehen. .
- (2) Der Verein erhebt und verarbeitet die genannten personenbezogenen Daten zur Verfolgung der Vereinsziele, zur Verwaltung und Betreuung seiner Mitglieder, für vereinsbezogene Aktionen und Veranstaltungen sowie zur Erfüllung eigener rechtlicher Verpflichtungen. Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung ist insbesondere Art. 6 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- (3) Der Verein hält sich an die Vorschriften der DS-GVO, insbesondere solche zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung persönlicher Daten. Dadurch ist der Datenschutz für die Vereinsmitglieder gewährleistet.